

bergischen Topographischen Bureaus mit einer Stuttgarter Verlagsbuchhandlung dahin geändert worden, daß dem Buchhandel ein Rabatt von 20 % eingeräumt worden sei, um ihn mehr am Absatz zu interessieren. Auch in Österreich und Frankreich erfolge der Vertrieb der von den militärischen Behörden herausgegebenen Karten durch den Buchhandel.

Die Königlich Preussische Landesaufnahme habe die Neuregelung also im Gegensatz zu der sonst nahezu allgemein üblichen eingeführt, sie habe die gut funktionierende Mitwirkung des Handels ausgeschlossen bzw. Bedingungen gestellt, die nicht annehmbar seien. Der einzige Vorteil der neuen Regelung für die Heeresverwaltung liege in der noch dazu zweifelhaften Versorgung von einigen pensionierten Offizieren, während die Interessen aller übrigen Beteiligten, wie im einzelnen dargetan, geschädigt seien. Diese Benachteiligung des Buchhandels sei um so mehr zu bedauern, als der Deutsche Handelstag grundsätzlich auf dem Standpunkt stehe, daß der Staat selbst keine Tätigkeit als Gewerbetreibender ausüben solle und daß die Mittel, die von allen Steuerzahlern aufgebracht würden, nicht in einer Art und Weise verwendet werden dürften, die die Interessen eines Gewerbes verletzen, ohne daß wichtige Gründe des allgemeinen Wohles vorliegen. Daß dies letztere nicht der Fall sei, dürfte aus den vorstehenden Ausführungen hervorgehen.

Der Präsident richtete daher an den Staatssekretär des Innern die Bitte, für Beseitigung des jetzigen Systems zum Vertrieb der Generalstabkarten und Ersatz desselben durch ein solches einzutreten, an dem der Buchhandel zu angemessenen Bedingungen mitarbeiten könne, indem er auf die am 23. April 1913 im Reichstag einstimmig angenommene Resolution hinwies, welche den Herrn Reichskanzler ersucht, »im Interesse der weitesten Verbreitung der Generalstabkarten den Wünschen des Buchhandels entgegenzukommen, nämlich von der Errichtung eigener Vertriebsstellen durch das Kriegsministerium abzusehen«.

In der gleichen Angelegenheit wendete sich der Präsident des Deutschen Handelstags auch an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe.

Verband Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — Die diesjährige Verbandsversammlung findet am 18., 19. und 20. September in Leipzig im Theatersaal des Krystall-Palastes statt. Das Programm gestaltet sich folgendermaßen: Mittwoch, den 17. September, abends 7½ Uhr: Ausschusssitzung; von 8 Uhr abends ab: Geselliges Zusammensein der Verbandstagsteilnehmer in Auerbachs Keller. Donnerstag, den 18. September, vormittags 9 Uhr: Verbandsversammlung; abends 8 Uhr: Begrüßung und Bewirtung durch die Stadt Leipzig. Freitag, den 19. September, vormittags 9 Uhr: Verbandsversammlung; nachmittags: Besichtigung des Völkerschlachtdenkmal, darauf zwangloses Zusammensein in den Bayrischen Bierhallen auf der Bauhof-Ausstellung. Sonnabend, den 20. September, vormittags 9 Uhr: Verbandsversammlung; nachmittags: Besichtigung der Bauhof-Ausstellung.

Aus dem Antiquariat. — Die Firma Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. wird vom 20. bis 24. November die wertvolle Kunstbibliothek und Kupferstichsammlung des verstorbenen Berliner Kunsthistorikers und Kunstsammlers Eugen Schweizer versteigern. Über diese Sammlung, die fast alle kunsthistorischen Zeitschriften in vollständigen Reihen, etwa 2000 Monographien über Künstler und Kunststätten, kunsthistorische Prachtpublikationen usw. enthält, ist ein Katalog in Vorbereitung, der Anfang Oktober zur Ausgabe gelangen wird.

Die 22. Jahresversammlung des Deutschen Gymnasialvereins findet in Marburg a. L. am 28. und 29. September unmittelbar vor der ebenfalls dort tagenden Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner statt. Am 29. ist die Generalversammlung der Vereinigung. Universitätsprofessor Dr. Paul Wendland aus Göttingen wird Bericht erstatten über die für die Schule zu treffende Auswahl griechischer Lektüre. Dann wird eingehend über die den Geschichtsunterricht betreffenden Vorschläge verhandelt werden.

Zahlungen an Postkassen mittels Schecks. — Zur Förderung der bargeldlosen Zahlungen nehmen die an Reichsbankplätzen befindlichen Postanstalten außer Postschecks und Reichsbankschecks auch Schecks auf Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen in Zahlung. Die im Scheck als Bezogene genannte Bank usw. muß ihre Geschäftsstelle im Orte haben und ein Girokonto bei der Reichsbankstelle des Ortes unterhalten. Schecks dieser Art sind verwendbar bei Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlkarten, beim Einkauf von Wertzeichen im Betrage von mindestens 20 Mark, bei Entrichtung von Fernspreckgebühren, gestundeten Portobetragen und Telegrammgebühren, Zei-

tungsgeld, Schließfachgebühren. Die eingelieferten Postanweisungen und Zahlkarten werden in diesem Falle von den Postanstalten abgesandt, sobald die Reichsbank den Betrag der Postkasse gutgeschrieben hat. Hat der Absender bei der Postanstalt eine Sicherheit hinterlegt, so werden die eingelieferten Postanweisungen und Zahlkarten schon vorher abgesandt. Eine solche Sicherheitsleistung wird jedoch von öffentlichen Behörden, Kassen und Anstalten sowie von Sparkassen der Kreise, Stadt- und Landgemeinden nicht beansprucht, wenn sie mit der Postanstalt eine Verabredung über das ein für allemal zu beobachtende Einlieferungsverfahren getroffen haben.

Die Internationale Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914 hat die Vauräte Weidenbach und Eschammer in Leipzig zu Generalarchitekten für die Ausstellung bestellt und sie mit der durchgreifenden Neugestaltung des Ausstellungsgeländes und der Errichtung der Neubauten beauftragt.

Mozarts Handbibliothek. — Der Professor am Genfer Konservatorium H. Kling veröffentlicht in der »Tribune de Genève« interessante Einzelheiten über die Bücher, die Mozart während seiner Reisen gewöhnlich mit sich führte. Die wichtigsten sind folgende: eine lateinische Bibel in einer Kölner Ausgabe von 1679, Mendelssohns berühmter Dialog »Phädon«, »Die Erziehung der Vernunft« von Ebert, die deutsche Geschichte des Leipziger Historikers Massov, zwei Bände über das Leben Josephs II., vier Bände der Werke Friedrichs des Großen, vier Bände der in Hamburg erschienenen »Kinderbibliothek«, fünf Bände mit Werken des Ovid, Wielands »Oberon« und verschiedene Bände aus den Werken Molières, Metastasio, Ewald von Kleists und Gekners. Außer den angeführten Werken hatte Mozart in seiner Reisebibliothek noch verschiedene Musikalmanache, Bände des von Cramer herausgegebenen Musik-Magazins und Bücher in französischer, italienischer und englischer Sprache, aus denen man schließen kann, daß der Meister diese Sprachen gut beherrschte. Was seine eigentliche Musikbibliothek anbelangt, so war sie nicht sehr bedeutend, sondern umfaßte nur Abschriften von Werken Bachs, Joseph und Michael Haydns, Glucks und einiger Komponisten zweiten Ranges. Partituren seiner eigenen Werke hatte er nicht bei sich; der sorglose Meister besaß überhaupt nur selten einmal eine Partitur eines seiner Werke, denn die Herausgabe und Vervielfältigung musikalischer Kompositionen lag damals in Deutschland noch ebenso im argen wie die urheberrechtlichen Ansprüche, die auch nur im bescheidensten Maße zu erfüllen von der Gnade der Theaterdirektoren abhing.

Der Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit wird am 25. und 26. September in Stuttgart tagen und die Frage einer einheitlichen deutschen Armengesetzgebung behandeln sowie Grundzüge und Richtlinien für ein »Deutsches Reichsarmengesetz« feststellen. Der von dem Ausschuß erstattete Gesamtbericht, der unter dem Titel »Ein deutsches Reichsarmengesetz, Grundzüge und Richtlinien« als 100. Band der »Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit« erschienen ist, wird die Grundlage für die Beratungen des Stuttgarter Kongresses bilden. Bürgermeister v. Hollander-Mannheim wird in einer Einleitung die gegenwärtige Lage der deutschen Armengesetzgebung und in einer Schlussbetrachtung die Notwendigkeit eines Reichsarmengesetzes darlegen. Der Leiter der Armenverwaltung Köln, Beigeordneter Dr. Greven, wird über die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, Schahrat Dr. Drechsler-Hannover über die Organe der öffentlichen Armenpflege, Stadtrechtsrat Dr. Sperling-Mannheim über den polizeilichen Arbeitszwang, Professor Dr. Klumler-Frankfurt a. M. über Wandererfürsorge, Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg über die Tarifffrage, Bürgermeister Dr. Thode-Stettin über die Fragen der Aufsicht und Rechtsprechung berichten.

Praxis eines Buchhandlungsreisenden und ihre Folgen. — In Nr. 188 und 191 konnten wir mitteilen, daß es den Vorstellungen der buchhändlerischen Vereine in Düsseldorf und Breslau gelungen sei, die dortigen Stadtverwaltungen zu der Verfügung zu veranlassen, daß Reisende irgendwelcher Art keinen Zutritt zu den städtischen Bureaus haben. Wie uns gemeldet wird, hat auch die städtische Verwaltung von Zweibrücken ähnliche Maßnahmen getroffen, um dem Überhandnehmen von Reisenden auswärtiger Firmen zu steuern und den einheimischen Geschäftsleuten in ihrem Wirkungskreise diese Konkurrenz fernzuhalten. Man wird diese Art »Heimatschutz« nur begrüßen können, zumal im Buchhandel jede Ortsfirma in der Lage ist, die gewünschten Bücher oft zu niedrigeren Preisen besorgen zu können, als sie in der »Aufmachung« von Reisebuchhandlungen angeboten werden.